

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 6. April 2001

Teil II

---

144. Verordnung: Änderung der Suchtgiftverordnung – SV

---

### **144. Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen, mit der die Verordnung über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV) geändert wird**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 3 und 10 Abs. 1 Z 5 Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 30/1998 wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Verkehr und die Gebarung mit Suchtgiften (Suchtgiftverordnung – SV), BGBl. II Nr. 374/1997, wird wie folgt geändert:

*1. § 22 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Teile I und II des Formblattes sind zur Vorlage in der Apotheke bestimmt. Sie sind bei der ersten Abgabe in der Apotheke zurückzubehalten und mit dem Stempel der Apotheke sowie einem Vermerk über die erfolgte Abgabe zu versehen. Jede weitere Abgabe ist mit dem Tag der Abgabe und dem Kennzeichen des Expedierenden zu versehen. Die Teile I und II verbleiben in der Apotheke, wobei Teil I zu Verrechnungszwecken verwendet werden kann. Teil III verbleibt beim vidierenden Amtsarzt. Teil IV verbleibt beim Verschreibenden, der diese Durchschriften drei Jahre, nach dem Ausstellungsdatum geordnet, aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden zu übersenden oder vorzulegen hat.“

*2. Im Anhang V.2. wird zwischen „MDE“ und „THCA“ folgender Passus eingefügt:*

„4-MTA“.

**Haupt**